

Arbeitspapier 7

Haftung des AN für Schäden des AG

Examensrelevanz:

AG → AN auf Ersatz seines Schadens:

den der AN im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit verursacht hat der dadurch entsteht, dass eine vom AN geführte Kasse oder ein Warendepot Fehlbestände aufweist (sog. Mankohaftung)

A. Die Haftung des AN gegenüber dem AG (außer Mankohaftung)

I. Haftungstatbestand

Beachte: Es existiert kein eigenes arbeitsrechtliches Haftungsrecht, so dass grundsätzlich die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

Als Anspruchsgrundlagen kommen vor allem in Betracht: § 280 Abs. 1 BGB (Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten), § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit einem Schutzgesetz, § 18 StVG (bei Dienstfahrten des AN), § 7 Abs. 1 StVG (wenn AN seinen eigenen Pkw bei Dienstfahrten benutzt).

Beweislast hinsichtlich des Verschuldens:

- im Deliktsrecht liegt die Beweislast beim AG;
- für die Haftung infolge vertraglicher Pflichtverletzung erfolgt zwar nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Beweislastumkehr zugunsten des Anspruchsinhabers, diese ist aber auf die Haftung des AN gemäß § 619a BGB nicht anzuwenden.

Zu § 619a BGB näher *Oetker* BB 2002, 43 ff.

II. Haftungsumfang

Sind die Voraussetzungen des Haftungstatbestandes gegeben, so ist der AN grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet; trifft den AG ein Mitverschulden, so haftet der AN gemäß § 254 Abs. 1 BGB nur beschränkt.

Darüber hinaus ist die Haftung des AN nach den **Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich** beschränkt; methodisch handelt es sich um eine **analoge** Anwendung des **§ 254 Abs. 1 BGB** (i. R. der Gefährdungshaftung nach dem StVG sind die §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB analog anzuwenden).

Rspr.: Zusammenfassend BAG 18.4.2002 NZA 2003, 37 ff.

Die analoge Anwendung ist erforderlich, weil den AG kein Mitverschulden i. S. des § 254 Abs. 1 BGB trifft, soweit nur die Leitung des Betriebes und die Übertragung von Aufgaben Anknüpfungspunkt für die Begrenzung der Haftung ist.

1. *Begründung der analogen Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB (bzw. des § 9 StVG)*

a) Es besteht eine planwidrige Regelungslücke, weil der BGB-Gesetzgeber in der Erwartung

der Normierung eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches bewusst die Haftung des AN nicht geregelt hat; eine spezifische Regelung der Arbeitnehmerhaftung ist bisher nicht erfolgt.

b) Vergleichbare Interessenlage:

Den AG trifft zwar kein Verschulden, er ist aber für den eingetretenen Schaden mitverantwortlich, so dass ebenfalls die Rechtsfolgen des § 254 Abs. 1 BGB eingreifen müssen, denn:

- Die Schäden entstehen bei betrieblich veranlasster Tätigkeit, die vom AG organisiert und geleitet wird; er hat auf die Gefahren und Risiken, die damit verbunden sind, maßgeblichen Einfluss (Fremdbestimmtheit der Tätigkeit); er setzt die Gefahren, indem er Arbeitsaufgaben verteilt, Zeit und Ort der Tätigkeit bestimmt und die Produktionsmittel zur Verfügung stellt.
- Der AN wird nicht im eigenen, sondern im fremden Interesse tätig, insofern muss der AG, der die Vorteile aus der Tätigkeit des AN zieht, auch für die damit verbundenen Risiken einstehen und darf sie nicht durch Arbeitsteilung auf Dritte abwälzen.
- Wegen der Eröffnung der gefahrbringenden Sphäre trifft den AG eine Verkehrssicherungspflicht, so dass er allein wegen der Eröffnung des Betriebes mitverantwortlich ist.

Die Rechtsfortbildung kann auch mit der sog. Schutzfunktion der Grundrechte des AN (Art. 12 Abs. 1 GG) begründet werden. Der AN kann sich wegen seiner strukturellen Unterlegenheit nicht selbst vor den Risiken seiner Tätigkeit und der daraus resultierenden Haftung schützen, indem er vertraglich entsprechende Haftungsausschlüsse vereinbart oder ein höheres Entgelt aushandelt, das er zur Vorsorge für den Schadensfall verwendet (z. Bsp. durch Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung).

Hinweis: Früher kam dem AN der innerbetriebliche Schadensausgleich nur bei gefahrgeneigter Tätigkeit zugute. Diese Rspr. gab der Große Senat des BAG auf und erkannte eine umfassende Verantwortlichkeit des AG für die Risiken an, die sich aus der Tätigkeit in seinem Betrieb ergeben. Die Haftungsbeschränkung analog § 254 Abs. 1 BGB begünstigt nunmehr alle AN im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit. Das Merkmal der gefahrgeneigten Tätigkeit hat seine Bedeutung aber nicht vollständig verloren; bei dem Umfang der Haftung des AN ist es unverändert zu berücksichtigen.

2. Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung analog § 254 Abs. 1 BGB

Haftungsbegrenzung analog § 254 Abs. 1 BGB greift ein, wenn der AN:

a) eine betriebliche Tätigkeit ausübt

Betriebliche Tätigkeit = alle Tätigkeiten, die dem AN arbeitsvertraglich übertragen wurden oder die er im Interesse des AG für den Betrieb ausführt.

b) und in Ausübung dieser betrieblichen Tätigkeit einen Schaden verursacht

Volle Haftung des AN hingegen für alle Schäden außerhalb der beruflichen Tätigkeit oder nur bei Gelegenheit der betrieblichen Tätigkeit (in diesen Schäden realisiert sich nicht das

tätigkeitsspezifische Risiko, für das der AG die Mitverantwortung trägt).

3. Rechtsfolge: Haftungsbegrenzung (Bildung einer Haftungsquote)

a) Nach der Rspr. des BAG gilt für die Haftung des AN folgendes:

- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung durch den AN findet keine Haftungsbegrenzung statt; der AN haftet grundsätzlich für den gesamten Schaden (zu den Ausnahmen s. unten b), allerdings muss sich das Verschulden nicht nur auf die Pflichtverletzung, sondern auch auf den eingetretenen Schaden erstrecken (BAG 18.4.2002 NZA 2003, 37, 40 f.).
- Bei normaler/mittlerer Fahrlässigkeit ist eine Haftungsteilung vorzunehmen; es ist eine Haftungsquote zu bilden, indem die Verantwortlichkeit von AN und AG unter Berücksichtigung von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitsgesichtspunkten und Zumutbarkeitserwägungen gegeneinander abgewogen wird; hierbei sind der Grad des Verschuldens, die Gefahren der Arbeit, die Höhe des Schadens, die Kalkulierbarkeit und Versicherbarkeit der Schäden durch den AG, die Höhe des Arbeitsentgelts und die persönlichen Verhältnisse des AN (Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Unterhaltungspflichten, bisheriges Verhalten) von Bedeutung.

Beachte: In der Lit. wird teilweise vertreten, dass der AN auch bei normaler Fahrlässigkeit nicht oder nur beschränkt bis zur Höhe von zwei Bruttomonatsverdiensten haftet.

- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN nicht.

Hinweis: Die Fahrlässigkeitsstufen (leicht/normal) ergeben sich nicht aus dem Gesetz, allein die grobe Fahrlässigkeit kennt auch das allgemeine Zivilrecht; das Vorliegen mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit kann daher nur in Relation zum Umfang der Sorgfaltspflichten ermittelt werden, die den AN treffen.

b) Ausnahmen von der vollen Haftung des AN bei grob fahrlässiger Schädigung

Die Haftungsgruppen sind nicht völlig starr; den AN soll trotz grober Fahrlässigkeit in atypischen Sonderkonstellationen gleichwohl nur eine anteilige Haftung treffen.

Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn ein extremes Missverhältnis zwischen dem zu ersetzenden Schaden und dem Einkommen des AN besteht (insbesondere wenn die Arbeit aufgrund ihrer Gefahrneigung ein hohes Schadensrisiko in sich trägt).

Rspr. und Lit.: BAG 12.10.1989 AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 97; BAG 12.11.1998 AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 117; *Schwarze* Haftung des Arbeitnehmers, 4. Aufl. 2014, S. 153 ff.

Die Ausnahmen stützen sich vor allem auf die Interessenwahrungspflicht des AG sowie auf die Unzumutbarkeit der Haftung für den AN (§ 242 BGB).

III. Haftungsausschluss nach § 105 Abs. 1 und 2 SGB VII

Die Haftung des AN kann nach § 105 Abs. 1 und 2 SGB VII gegenüber dem AG ausgeschlossen sein.

§ 105 Abs. 1 SGB VII ist anzuwenden, wenn der AG selbst in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (vgl. §§ 3 Abs. 1, 6 SGB VII).

§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGB VII greift ein, wenn der AG nicht versicherter Unternehmer ist; der Haftungsausschluss greift aber nur ein, wenn der AG:

- einen Personenschaden erlitten hat und

- dieser bei seiner Tätigkeit (zusammen mit dem AN) im Betrieb eingetreten ist

Zu den Voraussetzungen des § 105 SGB VII im Detail s. Arbeitspapier 8.

Prüfungsschema (Arbeitnehmerhaftung, außer Mankohaftung)

I. Anspruch des AG auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB

1. Bestehen eines wirksamen Arbeitsvertrages
2. Verletzung einer arbeitsvertraglichen Pflicht
 - a) Bestehen einer der Verletzung entsprechenden arbeitsvertraglichen Pflicht
 - b) Verletzungshandlung
3. Verschulden des AN
4. Schaden
5. Haftungsausfüllende Kausalität
6. Haftungsausschluss nach § 105 SGB VII bei Personenschäden des AG
7. Haftungsbegrenzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB bei Mitverschulden des AG
8. Haftungsbegrenzung analog § 254 Abs. 1 BGB (innerbetrieblicher Schadensausgleich)
 - a) Vorliegen der Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB
 - b) Eintritt des Schadens bei einer betrieblichen Tätigkeit
 - c) Bestimmung des Umfangs der Haftungsbegrenzung

II. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzung eines absoluten Rechts
2. Verletzungshandlung des AN
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
8. Haftungsausschluss nach § 105 SGB VII bei Personenschäden
9. Haftungsbegrenzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB bei Mitverschulden des AG
10. Haftungsbegrenzung analog § 254 Abs. 1 BGB (innerbetrieblicher Schadensausgleich)
- siehe Prüfungsschema I.8.

III. Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit einem Schutzgesetz

1. Verletzung eines Schutzgesetzes
2. Schaden

3. Haftungsausfüllende Kausalität
4. Haftungsausschluss nach § 105 SGB VII bei Personenschäden
5. Haftungsbegrenzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB bei Mitverschulden des AG
6. Haftungsbegrenzung analog § 254 Abs. 1 BGB (innerbetrieblicher Schadensausgleich)
- siehe Prüfungsschema I.8.

IV. Anspruch auf Schadensersatz aus § 18 Abs. 1 StVG

1. Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Sachbeschädigung
2. Schädigung beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Fahrer des Kraftfahrzeugs = AN
5. Verschulden
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
8. Haftungsausschluss gemäß § 105 SGB VII bei Personenschäden
9. Haftungsbegrenzung gemäß § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB bei Mitverschulden des AG
10. Haftungsbegrenzung analog §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB
im Weiteren erfolgt die Prüfung wie unter I.8., da § 9 StVG die entsprechende Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB für die Gefährdungshaftung nach StVG anordnet

B. Mankohaftung

Manko = Fehlbetrag bzw. Fehlmenge, die eine vom AN geführte Kasse oder ein Warendepot aufweist.

Ein Manko, für das der AN haftet, ist somit ein Vermögensschaden des AG i. H. der Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand.

I. Rechtliche Grundlagen der Mankohaftung

- Vertraglich vereinbarte Mankohaftung.

Die Mankohaftung wird dem AN durch eine arbeitsvertragliche Vereinbarung auferlegt; es handelt sich um eine verschuldensunabhängige Haftung, die sich allein nach der vertraglichen Vereinbarung bestimmt; Anspruchsgrundlage ist die arbeitsvertragliche Abrede (§§ 241, 311 Abs. 1 BGB).

- Haftung gemäß §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 1, (283, 275 Abs. 1) BGB, wegen Nichtherausgebens der Kasse/des Warenbestandes, soweit die Herausgabe Hauptpflicht des AN ist.
- Haftung gemäß § 280 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (Obhutspflicht des AN).

II. Zur Haftung infolge einer wirksamen Mankovereinbarung

Die arbeitsvertragliche Regelung über die Mankohaftung unterliegt der vertraglichen Inhaltskontrolle nach § 138 Abs. 1 BGB und bei vorformulierten Arbeitsbedingungen nach § 307 Abs. 1 BGB. Es gilt Folgendes:

- Grundsätzlich ist eine Mankovereinbarung wirksam, wenn diese eine sinnvolle, der Eigenart des Betriebes und der Beschäftigung angepasste Beweisverteilung enthält (AG soll nicht seine Machtposition gegenüber dem strukturell unterlegenen AN ausnutzen können, um sein unternehmerisches Risiko durch die Mankohaftung in unangemessener Weise abzuwälzen; insofern wirkt die Schutzgebotsfunktion des Art. 12 Abs. 1 GG auf die Bewertung der Sittenwidrigkeit bzw. Unangemessenheit der vertraglichen Vereinbarung ein).
- Die Vereinbarung darf nicht von den einseitig zwingenden Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung (innerbetrieblicher Schadensausgleich, § 619a BGB) zu Lasten des AN abweichen, ohne dem AN zumindest einen gleichwertigen Ausgleich zu gewähren.
- Die Vereinbarung ist sittenwidrig, wenn dem AN die verschuldensunabhängige Mankohaftung auferlegt wird, ohne dass er einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich in Geld für das zusätzlich übernommene Haftungsrisiko erhält (sog. Mankogeld); Höhe des Mankogeldes muss dem durchschnittlichen, nach dem regelmäßigen Verlauf der Geschäfte zu erwartenden Manko entsprechen.
- Die Unangemessenheit kann sich ebenfalls daraus ergeben, dass der AN nicht den alleinigen Zugriff auf die Kasse/den Warenbestand hat und somit durch die Mankohaftung auch das Risiko der Unterschlagung durch Dritte trägt.

Rspr. und Lit.: BAG 29.1.1985 AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 87; BAG 17.9.1998 AP BGB § 611 Mankohaftung Nr. 2; BAG 2.12.1999 AP BGB § 611 Mankohaftung Nr. 3; MHdB ArbR/Reichold § 57 Rdnr. 69 ff.

Wird ein Mankogeld gezahlt, das aber hinsichtlich der Höhe des Mankos unangemessen niedrig ist, so haftet der AN nur in der Höhe des gezahlten Mankogeldes (§ 139 BGB); nach der neueren Rspr. ist die Mankoabrede sogar bei angemessenen Mankogeld dahin auszulegen, dass der AN nur in Höhe des gezahlten Mankogeldes haftet.

Rspr.: BAG 2.12.1999 AP BGB § 611 Mankohaftung Nr. 3.

III. Haftung wegen des Nichtherausgebens der überlassenen Kasse oder des überlassenen Warenbestandes gemäß §§ 280 Abs. 1, 281, (283, 275) BGB

Nach der Rspr. sind neben den arbeitsvertraglichen Regelungen auch die Vorschriften zum Verwahrungsvertrag und zum Auftrag (§§ 675, 688 Abs. 1 BGB) anzuwenden, wenn dem AN eine Kasse/ein Warenbestand zur eigenständigen Verwaltung überlassen wurde (dem AN wird dadurch eine Obhutspflicht für die Vollständigkeit der Kasse/des Warenbestandes als vertragliche Hauptpflicht auferlegt, sog. verwahrungsrechtliches Element des

Arbeitsvertrages).

Rspr.: BAG 29.1.1985 AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 87.

Nach neuerer Rspr. liegt eine vertragliche Obhutspflicht als Hauptpflicht des AN aber nur dann vor, wenn der AN den unmittelbaren Alleinbesitz an der Kasse/dem Warenbestand hat; eine bloße Besitzdienerschaft oder ein Mitbesitz genügt nicht, weil der AN sonst zu hohen Risiken der Fremdeinwirkungen ausgesetzt ist. Der AN muss darüber hinaus die Kasse/den Warenbestand nicht nur selbständig verwalten dürfen, sondern auch die Befugnis haben, wirtschaftliche Überlegungen anzustellen und Entscheidungen über die Verwendung der Sache zu treffen.

Rspr.: BAG 22.5.1997 AP BGB § 611 Mankohaftung Nr. 1; BAG 17.9.1998 AP BGB § 611 Mankohaftung Nr. 2.

Hinweis: Der AN als abhängiger Beschäftigter ist im Regelfall Besitzdiener des AG, so dass nur in seltenen Fällen eine Mankohaftung gemäß den §§ 280 Abs. 1, 281, (283, 275) BGB i. V. mit der Obhutspflicht als vertraglicher Hauptpflicht in Betracht kommt.

Die Haftungsbeschränkung analog § 254 Abs. 1 BGB (innerbetrieblicher Schadensausgleich) findet keine Anwendung, weil der AN die alleinige Verantwortung für die Kasse/den Warenbestand hat und den AG somit keine organisatorische Mitverantwortung trifft (umstr.).

IV. Haftung für ein Manko gemäß § 280 Abs. 1 BGB i. V. mit vertraglicher Nebenpflicht

Grundsätzlich hat der AN die vertragliche Nebenpflicht, Eigentum und Vermögen des AG nicht zu verletzen. Führt der AN schuldhaft ein Manko herbei, haftet er dem AG gemäß § 280 Abs. 1 BGB; allerdings ist die Haftung analog § 254 Abs. 1 BGB (innerbetrieblicher Schadensausgleich, s. oben) beschränkt.

V. Deliktische Schadensersatzansprüche

Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB scheidet aus, weil es sich um den Ersatz eines bloßen Vermögensschadens handelt; anders aber u.U. bei Warenlagern.

Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 246 StGB/§ 266 StGB oder § 826 BGB ist möglich.

VI. Beweislast hinsichtlich Pflichtverletzung und Verschulden

Bei der Mankohaftung nach § 280 Abs. 1 BGB (Nebenpflichtverletzung) trägt der AG die Darlegungs- und Beweislast; gemäß § 619a BGB hat er entgegen § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB auch das Verschulden des AN zu beweisen.

Bei der Mankohaftung nach den §§ 280 Abs. 1, 281 BGB i. V. mit den §§ 675, 688 Abs. 1 BGB (Hauptpflichtverletzung) haftet der AN für eine Sache, die er in unmittelbarem Alleinbesitz hat, so dass nur er den Zugriff auf die nötigen Beweise hat. Deshalb wird in diesem Fall § 619a BGB nicht angewendet, so dass wieder § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zum Tragen kommt und der AN beweisen muss, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten

hat.

Hinweis: Diese Differenzierung wurde bereits vor der Regelung des § 619a BGB entwickelt und ist auch nach dessen Einfügung beizubehalten. § 619a BGB soll nur die schon bestehende Rspr. des BAG festschreiben (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 14/7052, S. 204; zur Rspr. s. BAG 17.9.1998 AP BGB § 611 Mankohaftung Nr. 2; BAG 2.12.1999 AP BGB § 611 Mankohaftung Nr. 3).

Prüfungsschema (Mankohaftung des AN)

- I. Anspruch auf Ersatz des Mankos aus der Mankoabrede (§§ 241, 305 BGB)
 1. Bestehen Mankoabrede
 2. Keine Nichtigkeit der Mankoabrede wegen Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB
 3. Bestehen eines Mankos und Feststellung der Höhe (bei Waren: Wiederbeschaffungswert)

- II. Schadensersatzanspruch gemäß §§ den 280 Abs. 1, 281, (283, 275) BGB
 1. Bestehen eines Verwahrungsvertrages (neben dem Arbeitsvertrag)
 2. Verletzung der Obhuts- und Herausgabepflicht aus dem Verwahrungsvertrag
 3. Verschulden des AN
 4. Schaden
 5. Haftungsausfüllende Kausalität

- III. Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB i. V. mit vertraglicher Nebenpflicht
 1. Bestehen eines wirksamen Arbeitsvertrages
 2. Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten
 - a) Bestehen einer arbeitsvertraglichen Pflicht, kein Manko in der Kasse eintreten zu lassen
 - b) Verletzungshandlung
 3. Verschulden des AN
 4. Schaden
 5. Haftungsausfüllende Kausalität
 6. Haftungsbegrenzung analog § 254 Abs. 1 BGB (innerbetrieblicher Schadensausgleich)

Kontrollfragen:

1. Warum bestehen im Arbeitsverhältnis Besonderheiten für die Arbeitnehmerhaftung?
2. Beschreiben Sie den sachlichen Anwendungsbereich der beschränkten Arbeitnehmerhaftung?
3. Unter welchen Voraussetzungen haftet der AN? Haftet der AN bei grober Fahrlässigkeit stets?
4. Wodurch unterscheiden sich die verschiedenen Haftungstatbestände für ein Manko im Arbeitsrecht?
5. Welcher inhaltliche Zusammenhang besteht zwischen der Pflicht zur Zahlung von Mankogeld und der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung analog § 254 Abs. 1 BGB?

6. Warum ist § 254 Abs. 1 BGB nicht auf alle Formen der Mankohaftung analog anwendbar?
7. Wer muss das Vorliegen des Mankos beweisen und wer trägt das Risiko der Nichterweislichkeit des Mankos?

Fall 9: A ist seit 1980 als Auslieferungsfahrer bei der B-KG beschäftigt. Sein Bruttomonatslohn betrug zuletzt 2.800 Euro. Am 5.3.2020 fuhr A mit dem Lkw der B-KG durch die Innenstadt und wurde währenddessen von einem Angestellten der B-KG über das in dem Lkw installierte Mobiltelefon angerufen. Er nahm das Gespräch an und blätterte während der Fahrt in seinen Unterlagen, die auf dem Beifahrersitz lagen. Deshalb übersah er eine auf rot geschaltete Ampel und stieß im Kreuzungsbereich mit einem anderen Fahrzeug zusammen. Die nicht kaskoversicherte B-KG verlangt von A Ersatz der Reparaturkosten für den Lkw i. H. von 3.400 Euro. Zu Recht?

Fall 10: A arbeitet seit 5 Jahren nebenberuflich als Geldtransportfahrer bei der G-oHG, die gewerbsmäßig Geld- und Wertsachen transportiert. Er verdient 350 Euro monatlich. A ist verpflichtet, bei den Filialen mehrerer Banken die zu transportierenden Geldkassetten abzuholen, ihren Empfang zu quittieren und sie an den Einsatzleiter zu überbringen, der seinerseits ebenfalls den Empfang quittiert. Im Arbeitsvertrag ist vereinbart, dass A für Fehlbeträge in den Kassen oder das Fehlen von Kassetten bei der Übergabe an den Einsatzleiter einzustehen hat. Dafür erhält er eine zusätzliche monatliche Risikozulage in Höhe von Euro 50.

Am 17.3.2020 nahm er im Rahmen seiner Tätigkeit eine Geldkassette mit 52.000 Euro von der Filiale einer Sparkasse zum Transport in Empfang. Dafür erteilte er der Sparkasse eine Quittung. Die Geldkassette verschwand auf nachträglich nicht mehr zu klärende Weise. A behauptet, er habe sie dem Einsatzleiter übergeben, allerdings ohne von diesem eine Quittung erhalten zu haben. Der Einsatzleiter bestreitet, dass ihm A die Geldkassette übergeben habe. Die G-oHG verlangt von A Ersatz für den eingetretenen Verlust i. H. von 52.000 Euro. Zu Recht?